

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

P e u k e r t

(Lichtspielgewerbe),

E s c h

(Kunst u. Literatur),

B o l t e

(Volkswohlfahrt),

F e o h t

(" ") .

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ E i n V o l k s f e i n d “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Oberregierungsrat Dr. P a n d m a n n ,

2. für die Firma Deulig-Film A.G. der Geschäftsführer
des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus

Dr. F l a i g mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1926 auf teilweisen Widerruf der Zulassung des Bildstreifens wurde von den Erschienenen zu 1 vorgetragen und begründet.

Der Erschienenene zu 2 teilte mit, dass innerhalb des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus bereits Bedenken gegen die Vorführung der von der Preussischen Regierung beanstandeten Bildfolgen (Dirnen auf nächtlicher Strasse und Animierscene) bestanden hätten und deshalb verschiedentlich den Abnehmern des Bildstreifens nahegelegt worden sei, den Bildstreifen die-

ser Szenen gegen nicht vor Jugendlichen vorzuführen. Er habe daher gegen den beantragten Ausschnitt dieser Bildfolgen Einwendungen nicht zu erheben. Bezüglich der weiter beanstandeten Messerszene beantragte er die Aufrechterhaltung der Zulassung.

Der Vertreter der antragstellenden Landessentralbehörde widersprach diesem Antrag.

Erkannt und verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. März 1925 - III 9941 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens wird widerrufen:

In Teil III nach Titel 11 : Grossaufnahme einer Hand, die ein auf dem Tisch liegendes Messer ergreift. Der Mann ergreift das Messer und stösst es einem andern Mann in den Rücken, der getroffen zu Boden sinkt. Grossaufnahme des Kopfes des Messerstechers, wie er mit stieren Augen die Leiche betrachtet. Der Messerstecher dreht sich um und leert sein Glas.

Länge: 9,70 m.

nach Titel 16 und 17: Zwei Mädchen an einer höchlich dunklen Strassenecke. Die eine der beiden spricht zwei vorübergehende Männer an. - Ein Mann im Gespräch mit einem der Mädchen, der Mann geht weiter. - Grossaufnahme eines Mannes, der das Mädchen mit lüsternen Blicken betrachtet und ihr folgt. Das andere Mädchen läuft einem Mann erfolglos nach. - Grossaufnahme eines älteren Mannes mit weisser Weste und Zigarre im Gespräch mit einem der beiden Mädchen

daß sich bei ihm einhackt. Der Herr lehnt sich an einen Laternenpfahl und setzt sich den Strohhut auf.

Länge: 20,50 m.

Ein Kellner mit einem Sektkübel in der Hand öffnet den Vorhang einer Nische in einer Bar, worauf ein Herr mit drei Mädchen an einem Tisch sitzend sichtbar wird.

(Der Klavierspieler und die Sängerin können gezeigt werden, solange die Scene in der Nische nicht gleichzeitig sichtbar ist).

Der Vorhang wird wieder zugezogen; die Frauen geben dem Herrn Wein zu trinken und umarmen ihn.

Länge : 15,20 m.

- II. Die in Umlauf befindlichen Zulassungskarten verlieren am 27. Februar 1926 ihre Gültigkeit
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

Soweit das nachträgliche Verbot nicht im Einverständnis mit der durch den Widerrufs Antrag betroffenen Firma erfolgt ist, was lediglich hinsichtlich der Fotschlagscene der Fall ist, ist es auf dem Verbotgrund der verrohenden Wirkung gegründet.

Der Bildstreifen ist ein Aufklärungsfilm über die Gefahren und die Folgen übermäßigen Alkoholgenusses. Er veranschaulicht im Rahmen des Abschnittes : Alkohol und Verbrechen das Kapitel : Alkohol und Körperverletzung durch die im Urteilstenor beschriebene Bildfolge Teil III nach Titel II.

Die

Die Darstellung der Hand des Betrunkenen, die das Messer ergreift, in Grossaufnahme und das folgende Wiederstechen eines Menschen sind vermöge ihrer Eindringlichkeit und Ausführlichkeit auch im Rahmen dieses Bildstreifens geeignet, den Tatbestand der verrohenden Wirkung zu erfüllen.

Bei Anwendung der §§ 1 Abs.2, 3 Abs.2, 4 des Reichslichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 und § 5 der Gebührenordnung vom 16.November 1923 war daher nach dem begründeten Widerrufs-antrag der Preussischen Regierung zu erkennen:

Becker

ausgibt:

Regierungsinspektor.